

Deutscher Bundestag

Kürzel Me/VJ/FH/HS – S 04/25	Telefon +49 30 27876-2	Telefax +49 30 27876-799	E-Mail dstv.berlin@dstv.de	Datum 24.06.2025
--	----------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------

Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 23.06.2025 nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ([BT-Drs. 21/323](#)) Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen und den Mitgliedern des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt ausdrücklich das Bestreben, Investitionsanreize zu schaffen, um die Attraktivität des Standorts Deutschland zu erhöhen und das Vertrauen in die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu stärken. Die finanz- und steuerpolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland bilden die Grundlage für Unternehmen, Privatpersonen und Berater, um sowohl persönliche als auch unternehmerische Entscheidungen zu treffen, Investitionen zu tätigen und gewisse Risiken einzugehen. Ein verlässliches und zukunftsorientiertes Steuersystem ist daher von entscheidender Bedeutung für die Investitionsbereitschaft von Unternehmen, da es deren Investitionskraft nachhaltig stärkt, Planungssicherheit bietet und Arbeitsplätze sichert.

Der DStV unterstützt daher ausdrücklich die in diese Richtung zielenden Pläne der Bundesregierung im Koalitionsvertrag sowie das Vorhaben, diese Pläne zügig – in diesem Fall durch den überaus flinken Beschluss des steuerlichen Investitionssofortprogramms – voranzubringen.

Zugleich erlauben wir uns, diese Vorworte zum ersten Steuergesetz der neuen Bundesregierung zu nutzen, um unsere Ernüchterung darüber auszudrücken, dass der Koalitionsvertrag mit keinem Wort die umfangreichen Ergebnisse der im September 2023 vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten, unabhängigen Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“ erwähnt. Die beiden Kommissionen hatten zahlreiche konkrete Vorschläge für praxisnahe und politisch umsetzbare Lösungen für ein modernes und zukunftsfestes Steuerrecht erarbeitet. Dabei war die Durchführung dieses Projekts für alle Kommissionsmitglieder mit einem erheblichen Arbeitsaufwand neben ihrer zeitintensiven praktischen Tätigkeit verbunden. Es ist sehr schade, dass die Arbeit von vor weniger als einem Jahr und die damit verbundenen hochaktuellen Vorschläge einer politisch unabhängigen Kommission im Sinne der Steuervereinfachung nunmehr in der Schublade zu verschwinden scheinen. Es wäre wünschenswert, respektvoll und fair allen Beteiligten gegenüber, die sich intensiv mit diesen Themen auseinandergesetzt haben, diese Gedanken zumindest weiter zu prüfen und in die ernsthaften Überlegungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland einzubinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen, die wir durchaus sehr unterstützen. Er beinhaltet aber auch diverse Fallstricke durch eine lediglich temporäre Umsetzung (degressive Abschreibung), eine schrittweise Absenkung (Körperschaftsteuer) oder die Nichtberücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit anderen Steuerarten (Senkung des Körperschaftsteuersatzes im Zusammenhang mit § 34c EStG etc.). Wir begrüßen es daher, wenn an den entscheidenden Stellen bestenfalls im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch nachjustiert wird.

Zugleich sehen wir den weiteren entschlossenen Schritten des Gesetzgebers aufmerksam und voller Erwartung entgegen. Der Entwurf greift zweifellos eine Vielzahl weiterer zur Förderung des Standorts Deutschland lohnender Maßnahmen leider (noch) nicht auf.

Im Weiteren möchten wir zu einzelnen Maßnahmen konkret ausführen.

B. Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 2 – degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, § 7 Abs. 2 S. 1, 2 EStG-E

Als konjunkturstützender „Investitions-Booster“ soll für Investitionen ab dem 01.07.2025 und vor dem 01.01.2028 die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung wiedereingeführt werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen; max. 30 %. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die temporäre Begrenzung Anreize für zügige Investitionsentscheidungen setzen.

Der DStV begrüßt grundsätzlich die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 30 %. Sie bildet den tatsächlichen Werteverzehr deutlich realitätsgerechter ab als die lineare Abschreibung.

Leider reduziert die abermals nur zeitlich begrenzte Möglichkeit der degressiven Abschreibung die Attraktivität der Regelung. Auch geht die erneute unterjährige Einführung mit einer aufwändigeren buchhalterischen Erfassung einher.

Zuletzt wurde die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft in Zeiten pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten zeitlich befristet eingeführt und mehrfach, u.a. mit dem Wachstumschancengesetz, verlängert. Bereits im Zuge dieser Gesetzgebungsverfahren hatte der DStV angeregt, auf die zeitliche Befristung gänzlich zu verzichten (vgl. [DStV-Stellungnahme S 08/22](#) sowie [DStV-Stellungnahme S 07/23](#)). Auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hatte in seiner damaligen Beschlussempfehlung ([BR-Drs. 433/1/23, S. 9](#)) auf die Notwendigkeit von dauerhaften Investitionsanreizen hingewiesen und die unbefristete Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens empfohlen.

Unternehmen brauchen für Ihre Investitionsentscheidungen Planungs- und Rechtssicherheit. Das politische Hin und Her infolge der in den vergangenen Jahren stets befristeten Wiedereinführung und Verlängerung der degressiven Abschreibung vermittelt keine solche langfristige Planungs- und Rechtssicherheit; im Gegenteil es bindet immer wieder Kapazitäten in den Unternehmen und auch in der Politik, die deutlich wirtschaftlicher für den Standort Deutschland eingesetzt werden könnten.

Petition: Der DStV empfiehlt nachdrücklich, auf die zeitliche Befristung zu verzichten und eine dauerhafte Wiedereinführung der degressiven Abschreibung umzusetzen. Darüber hinaus empfiehlt er Maßnahmen, die den mit den geltenden Abschreibungsregelungen verbundenen, bürokratischen Aufwand reduzieren würden (ausführlich hierzu unter Teil **C. Ergänzende DStV-Anmerkungen**).

Zu Nummer 3 – Thesaurierungssteuersatz, § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG-E

Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 soll – zur gleichwertigen Entlastung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen und korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung – der Thesaurierungssteuersatz nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG abgesenkt werden. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass diese Absenkung der Vereinbarung im [Koalitionsvertrag](#) entspricht, wonach die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG wesentlich verbessert werden soll, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen.

Der DStV begrüßt ausdrücklich die aktuellen Pläne der Koalitionspartner, wesentliche Verbesserungen bei der Thesaurierungsbegünstigung (und dem Optionsmodell) umsetzen zu wollen. Die nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene stufenweise Absenkung des Thesaurierungssatzes kann darunter aber nicht zu verstehen sein. Sie ist, im Zuge der außerdem geplanten schrittweisen Körperschaftsteuersatzsenkung, zwar folgerichtig, um die Kluft bei der steuerlichen Belastung von Kapital- und Personengesellschaften nicht noch größer werden zu lassen. Eine Reform der Thesaurierungsbegünstigung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) steht nach Auffassung des DStV damit aber weiterhin aus.

Zuletzt sollte die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG im Zuge des Wachstumschancengesetzes auch für diejenigen Unternehmer eröffnet werden, deren Einkünfte nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Die hierzu noch im Referentenentwurf geplanten Maßnahmen, wie die Anpassung der Verwendungsreihenfolge, die Berücksichtigung

der Thesaurierungsbegünstigung bereits im Vorauszahlungsverfahren durch die Aufhebung des § 37 Abs. 3 Satz 5 EStG und der Einbezug von Ertragsteuern in den begünstigungsfähigen Gewinn, wurden mit dem Übergang zum Regierungsentwurf leider nahezu gänzlich gestrichen.

Der DStV spricht sich seit geraumer Zeit nachdrücklich für eine mittelstandsfördernde Reform der Thesaurierungsbegünstigung aus. Der gegenwärtige Zuschnitt der Regelung – wie er durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurde – kommt allein großen Personenunternehmen zugute. Die enorme Komplexität bildet die besonderen Bedürfnisse von KMU nicht ab. Vorschläge für eine deutlich attraktivere Gestaltung des Instruments liegen seit langem vor (vgl. u.a. [DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2021](#), [DStV zum KoaVertrag vom 26.05.2025](#)).

Einen Kritikpunkt bildet die unflexible Verwendungsreihenfolge. Gegenwärtig können Altrücklagen aus der Zeit vor der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung nur nachrangig entnommen werden. Die Folge: In der Praxis werden vielfach vor der erstmaligen Bildung der Thesaurierungsrücklage die Altreserven aus dem Betrieb entzogen. Das Ziel der Eigenkapitalstärkung wird damit konterkariert. Darüber hinaus verschärft die geltende Reihenfolge die Situation der Unternehmen in der Krise: Sieht sich ein Steuerpflichtiger aufgrund der Liquiditätsnot kurzfristig gezwungen, Reserven zu nutzen, sind die Altrücklagen blockiert. Die Rücklagen, für die die Thesaurierungsbegünstigung genutzt wurde, müssten nachversteuert werden. Das schwächt die Liquidität des Unternehmers zusätzlich. Im Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz war die Einführung eines sog. nachversteuerungsfreien Entnahmebetrags enthalten. Der DStV würde es sehr begrüßen, wenn dieser Gedanke noch einmal aufgegriffen wird.

Zudem wirkt die Thesaurierungsrücklage als steuerliches Umstrukturierungshindernis. Dieser Umstand könnte recht einfach beseitigt werden, indem bspw. der nachversteuerungspflichtige Betrag dem ausschüttbaren Gewinn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft zugeordnet wird. Ein weiterer Kritikpunkt ist der starre Nachversteuerungssatz.

Petition: Der DStV regt an, die im Koalitionsvertrag vereinbarte wesentliche Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG tatsächlich zügig einzubringen und umzusetzen. Die vorliegende Senkung des Thesaurierungssteuersatzes ist (lediglich) ein notwendiger Folgeschritt der geplanten Körperschaftsteuer-Tarifsenkung. Er entspricht insofern nur den

Mindestanforderungen, die in diesem Zuge erfüllt werden sollten, um sich nicht noch weiter von einer rechtsformneutralen Besteuerung zu entfernen.

Artikel 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes, § 23 Abs. 1 KStG-E

Ab dem 01.01.2028 – und damit unmittelbar im Anschluss an den zeitlich begrenzten „Investitions-Booster“ – soll der Körperschaftsteuersatz schrittweise um jeweils einen Prozentpunkt von derzeit 15 % auf 10 % in 2032 abgesenkt werden. Hierdurch erhofft sich der Gesetzgeber in der Breite wirksame Liquiditätssteigerungen und langfristige Planungssicherheit.

Der DStV begrüßt grundsätzlich das Ziel der geplanten Maßnahme, Unternehmen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung international wettbewerbsfähiger aufzustellen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die geplante schrittweise Senkung auch Abgrenzungsschwierigkeiten innerhalb des fünfjährigen Absenkungszeitraum birgt. Insbesondere sehen wir deutliches Potential für Unstimmigkeiten mit der Finanzverwaltung bzgl. der periodenbezogenen Gewinnzuordnung. Dies birgt ein gewisses Risiko zulasten der Unternehmen und deren steuerliche Berater in künftigen Betriebsprüfungen. Darüber hinaus sollten bspw. aber auch Wechselwirkungen mit § 34c EStG bei international agierenden Unternehmen noch einmal in den Blick genommen werden.

Petition: Der DStV empfiehlt statt einer schrittweisen Absenkung eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes in einem Schritt, um so etwaige Übergangsprobleme zu reduzieren. Auch sollten Wechselwirkungen mit anderen steuerlichen Regelungen, wie bspw. § 34c EStG, geprüft werden.

Artikel 3 – Änderung des Forschungszulagengesetzes

Zu Nummer 2 – Anhebung der Bemessungsgrundlage, § 3 Abs. 5 FZulG-E

Die maximale Bemessungsgrundlage soll für nach dem 31.12.2025 entstandene förderfähige Aufwendungen von derzeit 10 Mio. € auf 12 Mio. € angehoben werden. D.h. die maximal erzielbare Forschungszulage steigt auf 3 Mio. €; für kleine und mittlere Unternehmen infolge des KMU-Zuschlags von 10 % auf 4,2 Mio. € (i.V.m. § 4 Abs. 1 FZulG).

Der DStV begrüßt die Anhebung. Wir weisen jedoch zugleich daraufhin, dass für eine Vielzahl der Unternehmen vor allem die mit der steuerlichen Forschungsförderung einhergehende Bürokratie ausschlaggebend dafür ist, dass das Instrument nicht in der erwarteten Breite genutzt wird. Dies ergab eine [Kurzbefragung von DIHK/IHK](#) aus August 2022, auf welche der DStV bereits in seiner [DStV-Stellungnahme S 07/23](#) zum Wachstumschancengesetz aufmerksam gemacht hatte. Im [Koalitionsvertrag 2025](#) wird neben der Anhebung von Fördersatz und Bemessungsgrundlage ausdrücklich auch eine Vereinfachung des Verfahrens aufgeführt.

Insofern kann die erneute Anhebung der Bemessungsgrundlage zweifellos einen Anreiz setzen, noch intensiver in Forschung und Entwicklung zu investieren. Ohne die im Koalitionsvertrag darüber hinaus festgehaltene Verfahrensvereinfachung – darunter verstehen wir eine konkrete Korrektur der bürokratischen Erschwernisse, bspw. mit Blick auf (zusätzliche) Bescheinigungen etc. – dürfte diese Maßnahme u.E. jedoch nicht ihr gesamtes Potential entfalten können.

Petition: Der DStV begrüßt die Anhebung; er weist jedoch darauf hin, dass die weiterhin eher zurückhaltende Inanspruchnahme der Förderung durch KMU vornehmlich durch die Korrektur bürokratischer Hindernisse angestoßen werden müsste.

C. Ergänzende DStV-Anregungen

Ein zukunftsorientiertes Steuersystem zeichnet sich durch Rechtssicherheit und praktikable, digitale Prozesse aus, von denen sowohl Steuerpflichtige als auch steuerliche Beraterinnen und Berater sowie die Finanzverwaltung profitieren. Es basiert auf stabilen, möglichst einfachen und bürokratiearmen steuer- und verfahrensrechtlichen Regelungen. Dadurch wird der wirtschaftliche Aufschwung gefördert, der wiederum die Finanzierungsgrundlage für vielfältige staatliche Aufgaben bildet. Für effektive Steuerpolitik ist es essenziell, dass sowohl das Finanzamt als auch die Steuerberater reibungslos und effizient arbeiten können. Das Finanzamt spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Durchsetzung steuerlicher Regelungen. Es ist verantwortlich für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die Überprüfung der Steuererklärungen und die Sicherstellung, dass die steuerlichen Vorschriften eingehalten werden. Steuerberaterinnen und Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege sind ebenfalls unverzichtbar für das Funktionieren der Steuerpolitik. Sie unterstützen Unternehmen und Privatpersonen bei der korrekten und effizienten Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten. Durch ihre Expertise tragen sie dazu bei, dass Steuerpflichtige die komplexen steuerlichen Regelungen verstehen und anwenden können.

Eine große Herausforderung für Wirtschaft, Verwaltung und auch in der Steuerberatung ist der gegenwärtige Fachkräftemangel. Um diesem entgegenzuwirken, sieht der DStV eine Vereinfachung des Steuerrechts als zentralen Anknüpfungspunkt. Komplexe steuerliche Regelungen, die zu umfassenden Dokumentations- und Erklärungspflichten für die Steuerpflichtigen und zu Prüfaufwand für die Finanzverwaltung führen, sollten nachhaltig reduziert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Auswirkungen auf die Steuerlast nur gering sind.

Wir erlauben uns daher, im Folgenden ergänzende Anregungen zu unterbreiten, um die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland weiter zu verbessern.

I. Bürokratischen Abschreibungsaufwand reduzieren

Neben einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung fordert der DStV zudem, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Die Empfehlungen der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ sind nach Auffassung des DStV hierfür richtungsweisend. Dies hatte der DStV den politischen Akteuren bereits in seinen [DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025](#) mit auf den Weg gegeben. Um den bürokratischen Abschreibungsaufwand spürbar zu verringern, sollten daher folgende Maßnahmen zeitnah weiterverfolgt und umgesetzt werden:

- Die Wertgrenze für GWG-Sofortabschreibungen inflationsbereinigt auf 2.500 € anheben.
- Die Bildung eines Sammelpostens (sog. Poolabschreibung) erst nachgelagert zur o.g. GWG-Sofortabschreibung einrichten, sowie die Abschreibungsdauer für Sammelposten von fünf auf drei Jahre verkürzen.
- Die Einführung einer Gruppierung von Wirtschaftsgütern oberhalb eines Sammelposten-Schwellenwerts von 10.000 € nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen AfA-Tabellen.
- Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses bei GWG streichen.
- Gesetzliche Klarstellung schaffen, dass die steuerlichen Regelungen zu GWG und Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen.

Petition: Der DStV fordert, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Hierfür regen wir ausdrücklich an, den [Empfehlungen der](#)

[Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#) zu folgen und die vorgeschlagenen, vorbezeichnet aufgeführten Maßnahmen zeitnah umzusetzen

II. Einführung einer Arbeitstagepauschale

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Home-Office, mobiles Arbeiten und hybride Arbeitsmodelle sind für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige alltäglich geworden. Dies hat zu einer erhöhten steuerlichen Komplexität geführt: die Einführung der neuen Home-Office-Pauschale, die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer, die Berücksichtigung von auswärtigem Arbeiten und die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte. Das Zusammenspiel dieser steuerlichen Förderungen führt zu zahlreichen Anwendungs- und Abgrenzungsfragen für die Steuerpflichtigen und erfordert eine detaillierte Beratung. Für die Finanzverwaltung bedeutet dies einen erhöhten Kontrollaufwand, um sicherzustellen, dass die steuerrechtlichen Regelungen korrekt angewendet werden.

Der DStV schlägt daher zur Vereinfachung vor, eine Arbeitstagepauschale einzuführen, um das häusliche Arbeiten und die Fahrtwege steuerlich zu berücksichtigen. Auch die Experten der Kommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ haben in ihrem Abschlussbericht im Sommer 2024 eine Arbeitstagepauschale empfohlen. Das Konzept sieht vor, dass die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Home-Office und häuslichem Arbeitszimmer in einer Pauschale mit einem festen Euro-Betrag pro Arbeitstag abgegolten werden. Auf die Unterscheidung zwischen den Kategorien „häusliches Arbeitszimmer“ und „Home-Office“ soll verzichtet werden. Der Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass der Kontrollaufwand für die Finanzverwaltung entfällt und die Steuerpflichtigen weniger dokumentieren müssen.

Petition: Der DStV regt die Einführung einer Arbeitstagepauschale an, die die Entfernungspauschale, die Home-Office-Pauschale und die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zusammenfasst. Um sicherzustellen, dass Fernpendler nicht benachteiligt werden, sollen sie die gefahrenen Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze mit einer festen Cent-Pauschale pro Kilometer geltend machen können.

III. Vereinfachung der Rentenbesteuerung

Der demographische Wandel, die nachgelagerte Besteuerung der Rentenbezüge und der sukzessive Wegfall der Steuerbefreiung haben weitreichende Folgen: Immer mehr

Rentenbeziehende müssen – oft überraschend – für mehrere zurückliegende Jahre Steuererklärungen abgeben. Vielfach wenden sich Rentnerinnen und Rentner daher an Steuerkanzleien oder das Finanzamt, was zu einer erhöhten Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten führt.

Der DStV setzt sich seit langem für eine Reform der Besteuerung von Renteneinkünften ein. Unterstützung für dieses Anliegen hat er im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern gefunden. Auch die vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzte, unabhängige Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ hat im Sommer 2024 die Einführung einer Rentenabzugsteuer auf Alterseinkünfte empfohlen.

Analog zur Lohnsteuer könnte ein solches Konzept insbesondere folgende Bestandteile umfassen: Die Ermittlung, der Einbehalt und die Abführung der Rentenabzugsteuer an das Finanzamt würden durch den Rententräger erfolgen. Die „Rentensteuer“-Daten würden vom Rententräger elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Steuerabzugsmerkmale, die dem Rententräger nicht vorliegen, aber gegebenenfalls dem Finanzamt bekannt sind, würde der Rententräger vollautomatisiert im Rahmen eines angepassten ELStAM-Verfahrens erhalten. Rentenbeziehende würden grundsätzlich von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit. Es bestünde jedoch die Möglichkeit für die Rentenbeziehenden, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten.

Der DStV sieht klare Vorteile in diesem Ansatz: Der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand für die Steuerpflichtigen, ihre Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die Finanzverwaltung würde erheblich reduziert. In den meisten Fällen würde für Rentnerinnen und Rentner die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung vollständig entfallen. Die Rententräger führen bereits Sozialabgaben an die Sozialkassen ab und übermitteln steuerlich relevante Daten an die Finanzverwaltung – darauf aufbauend könnten die Verfahren einfach weiterentwickelt werden, ohne dass aufwändige Neuentwicklungen erforderlich wären. Das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit würde gewahrt bleiben.

Petition: Der DStV spricht sich für die Reformierung der Besteuerung von Renteneinkünften durch die Einführung einer Rentenabzugsteuer auf alle Renteneinkünfte aus.

D. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“ ([BT-Drs. 21/356](#))

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen fordert in dem o.g. Antrag ausgehend von der gegenwärtigen Haushaltslage, Maßnahmen in den Blick zu nehmen, die zu einer Steigerung der Einnahmen führen könnten. Mit Blick auf die Praxisauswirkungen erachtet der DStV die in dem Antrag dargestellten Maßnahmen weit überwiegend als wenig zielführend, die deutsche Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen. Bei den - teils kleinteiligen - Reformvorschlägen zum Schließen von Gerechtigkeitslücken ist zu befürchten, dass diese nur mit neuen Abgrenzungsschwierigkeiten, zusätzlicher Bürokratie und dadurch entstehender Rechtsunsicherheit einhergehen. Einzelne, ausgewählte Anregungen hingegen unterstützt der DStV:

I. Effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs

Unter Gliederungspunkt II. 2. Buchstabe c) des Antrags fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung auf, effektive Maßnahmen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug zu ergreifen. Die Bundesregierung soll sich etwa auf europäischer Ebene für eine bessere Bekämpfung von Praktiken der Umsatzsteuerhinterziehung einsetzen (sog. „Umsatzsteuerkarusselle“).

Der DStV unterstützt die Forderung ausdrücklich. Er weist darauf hin, dass die Einführung eines allgemeinen Reverse-Charge-Verfahrens schon seit langem als ein effektiver Weg zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug angesehen wird. Dies gilt auch für den sog. Umsatzsteuerkarussell-Betrug. Aus diesem Grund hat sich der DStV erst kürzlich bei einer Umfrage gegenüber der EU-Kommission positiv über eine Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens geäußert (vgl. [DStV-Info vom 05.06.2025](#)).

Petition: Der DStV spricht sich ausdrücklich für die Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens aus. Er fordert die Bundesregierung auf, sich auch auf Ebene der EU verstärkt dafür einzusetzen.

II. Verzicht auf neue vereinzelte Steuervergünstigungen und Subventionen

Unter Gliederungspunkt II. 3 des Antrags fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung auf, von neuen vereinzelt Steuervergünstigungen abzusehen. Hierzu führt

sie insbesondere die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD angedachte dauerhafte Absenkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie an.

Der DStV teilt die Auffassung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen in Bezug auf die dauerhafte Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie von derzeit 19 % auf 7 % ausdrücklich. Eine einseitige branchenspezifische steuerliche Begünstigung erscheint in Zeiten knapper Haushalte aus Sicht des DStV unangemessen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass stark zu befürchten ist, dass diese Vergünstigung nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird.

Petition: Der DStV spricht sich gegen eine dauerhafte Absenkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie aus. Stattdessen regt er in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage an, wirtschaftsfördernde Maßnahmen zu beschließen, die zielgerichtete Wachstumsimpulse für die Breite der Unternehmen ermöglichen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen im Zuge Ihrer Beratungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
